

Anlage 1 zur Nachbewertung geänderter Festlegungen im Rahmen der Umweltprüfung

Stand 22.09.2015

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist <u>durchgestrichen</u> <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum	2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum	
Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.	Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.	
Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.	Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.	
Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten.	<u>Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.</u>	Ziel 2-3 bleibt wird im Wesentlichen unverändert. Die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile ist nicht nur auf den (Wohn-)Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten; auch der Entwicklungs- bzw. Flächenbedarf dort vorhandener Betriebe kann berücksichtigt werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten in kleinen Ortsteilen werden gestärkt; dieses kann bei der Inanspruchnahme von Freiraum Auswirkungen auf unterschiedliche mit dem Freiraum verbundene Schutzgüter (z. B. Pflanzen und Tiere) haben. Auf der Maßstabsebene des LEP lassen sich mögliche Auswirkungen jedoch weder lokalisieren noch in Umfang und Wirkung näher bestimmen.
	<u>Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Sonderbauflächen und –</u>	Der Absatz regelt Ausnahmen von einer ansonsten strikten Verpflichtung, die Siedlungsentwick-

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
	<u>gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn</u> <u>- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder</u> <u>- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.</u>	lung auf den Siedlungsraum zu beschränken. Die Entwicklungsmöglichkeiten für bestimmte Sonderbauflächen im Freiraum können Auswirkungen auf unterschiedliche mit dem Freiraum verbundene Schutzgüter (z. B. Pflanzen und Tiere) haben. Eine Bewertung möglicher Umweltauswirkungen ist jedoch nur im jeweiligen Einzelfall möglich.
3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	
Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden.	Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden.	
Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts- und baukulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.	Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts-, bau- und <u>industriekulturellen</u> Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.	Die Ergänzung hat keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.
In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden.	In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden.	
4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)	4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)	
Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.	Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.	
Hierzu sollen beitragen	Hierzu sollen <u>insbesondere</u> beitragen	Von der Streichung in der Aufzählung gehen

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
		keine erkennbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung aus, insbesondere weil die Aufzählung nicht abschließend ist und der Grundsatz einer Abwägung in nachgeordneten Planverfahren unterliegt.
- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,	- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,	
- die Risikovorsorge in potentiellen Überflutungsbereichen,	- die Risikovorsorge in potentiellen Überflutungsbereichen,	
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,	- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,	
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen,	- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie	
- die Berücksichtigung sich ändernder Bedingungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus sowie	- die Berücksichtigung sich ändernder Bedingungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus sowie	
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.	- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.	
4-3 Ziel Klimaschutzplan		
Die Raumordnungspläne setzen diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW um, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.		Die Regelung ist nicht erforderlich, denn sie wiederholt lediglich die Rechtslage: § 12 Abs. 6 Satz 2 LPlG NRW enthält einen allgemeinen Auftrag an die Raumordnung zur Umsetzung der Klimaschutzziele nach § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze, § 12 Abs. 7 LPlG

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
		verpflichtet zur Umsetzung von Festlegungen des Klimaschutzplans, die gem. § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz für verbindlich erklärt wurden. Aus der Streichung dieser eher verfahrensbezogenen Regelung ergeben sich keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung.
4-4 Grundsatz Klimaschutzkonzepte	4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte	
Vorliegende regionale und kommunale Klimaschutzkonzepte sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.	Vorliegende Klimaschutzkonzepte <u>und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge</u> sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.	Die Ergänzung hat keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.
5-2 Grundsatz Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen	5-2 Grundsatz <u>Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen</u>	
Die regionalen Kooperationen sowie das Land Nordrhein-Westfalen sollen die Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen entwickeln. Sie sollen die Standortvoraussetzungen für die internationalen Metropolfunktionen insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung sowie Kultur, Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus sichern und verbessern.	<u>Der Metropolraum Nordrhein-Westfalen soll durch verstärkte regionale Kooperationen entwickelt werden. Dies betrifft insbesondere die internationalen Standortvoraussetzungen in den Bereichen Infrastruktur, Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung sowie Kultur, Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus .</u> <u>Im gesamten Land sollen vorhandene Ansätze internationaler Metropolfunktionen in regionalen, z.T. grenzübergreifenden Kooperationen aufgegriffen und entwickelt werden. Das Land wird aus Sicht des Landes besonders wichtige Kooperationen besonders unterstützen.</u> <u>Kooperation und funktionale Arbeitsteilung sollen insbesondere in der Metropolregion Ruhr und der Metropolregion Rheinland Synergien ausschöpfen.</u>	Die Änderung des Grundsatzes bezieht im Wesentlichen die bestehenden Metropolregionen Ruhr und Rheinland in die Festlegung mit ein. Die Änderung des Grundsatzes hat keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.

<p>LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i></p>	<p>Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u></p>	<p>Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung</p>
	<p><u>Bei internationalen Darstellungen und Wettbewerben soll die Stärke und Leistungsfähigkeit des gesamten Metropolraums Nordrhein-Westfalen präsentiert werden.</u></p>	
<p>6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung</p>	<p>6.1-1 Ziel <u>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</u></p>	
<p>Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.</p>	<p>Die Siedlungsentwicklung ist <u>flächensparend und bedarfsgerecht</u> und an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.</p>	<p>Die materiellen Inhalte der Ziele 6.1-1, 6.1-2, 6.1-10 und Teilen von 6.1-11 sind in dem nebenstehenden neuen Ziel 6.1-1 zusammengefasst. Im Ergebnis bleiben die Voraussetzungen für eine Flächeninanspruchnahme restriktiv, so dass aus dieser Zusammenfassung keine erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung zu erkennen sind.</p>
<p>Im Regionalplan kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums nur erweitert werden wenn — aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird und — andere planerisch gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-2 wieder dem Freiraum zugeführt wurden und — im bisher festgelegten Siedlungsraum keine andere für die Planung geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist und — ein Flächentausch nicht möglich ist. Ausnahmsweise ist im Einzelfall die bedarfsgerechte Erweiterung vorhandener Betriebe möglich, soweit nicht andere spezifische freiraumschützende Festlegungen entgegenstehen.</p>	<p><u>Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.</u></p>	<p>Die bisher in Ziel 6.1-11 wiedergegebene, vor Inanspruchnahme von Freiraum erforderliche Prüffolge wird – mit Ausnahme des Vorrangs der Innenentwicklung – in dieser und den nachfolgenden Regelungen von Ziel 6.1-1 aufgegriffen, allerdings als drei Fallkonstellationen. Insoweit sind keine erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung zu erkennen.</p>

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
<p>6.1-10 Ziel Flächentausch Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen.</p>	<p><u>Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).</u></p>	<p>Siehe oben</p>
<p>6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.</p>	<p>Bisher <u>in Regional- oder Flächennutzungsplänen</u> für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.</p>	<p>Siehe oben</p>
<p>6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung (Satz 1)</p>	<p><u>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</u></p>	
<p>Die flächensparende Siedlungsentwicklung folgt dem Leitbild, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren.</p>	<p><u>Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.</u></p>	<p>Der erste Satz von Ziel 6.1-11 alt hatte das Leitbild der flächensparenden Siedlungsentwicklung beschrieben; dieses Leitbild wird nun in einen Grundsatz gefasst. Aus dieser Änderung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung.</p>
<p>6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</p>	<p><u>6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</u></p>	
<p>Eine bandartige Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen ist zu vermeiden. Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist zu verhindern.</p>	<p><u>Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.</u></p>	<p>Durch die Vereinfachung der Festlegung werden etwaige Widersprüche zum BauGB vermieden. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung sind auf der Ebene des Lan-</p>

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
		desentwicklungsplans nicht erkennbar.
6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"	6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"	
Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.	Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, <u>geschlechtergerechte</u> siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.	Die Ergänzung hat keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.
Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiraumsystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen eine klar erkennbare und funktional wirksame Grenze zum Freiraum bilden.	Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches <u>Freiflächensystem</u> gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und <u>raumfunktional</u> wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.	Die redaktionellen Änderungen haben keine Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.
6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung	6.1-6 <u>Grundsatz</u> Vorrang der Innenentwicklung	
Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.	Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.	Die Umwandlung des Ziels zu einem Grundsatz hat rechtliche Gründe; in materieller Hinsicht ergeben sich keine Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.
6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimarechte Siedlungsentwicklung	6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimarechte Siedlungsentwicklung	
Planungen von neuen Siedlungsflächen und des	Planungen von neuen Siedlungsflächen und des	Mit der Änderung wird darauf verzichtet, bei jeder

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen die städtebaulichen Voraussetzungen für energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie für die passive und aktive Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien schaffen.	Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie <u>Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.</u>	städtebaulichen Entwicklung einen regionalplanerischen Nachweis über den Einsatz von Kraftwärmekopplung und der Nutzung aktiver/passiver Solarpotenziale führen zu müssen; grundsätzliche n sind diese Aspekte jedoch zu berücksichtigen. Auf der Planungsebene des LEP sind daraus keine Veränderungen bei Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung zu erkennen.
Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.	Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, <u>sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken</u> und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.	Aufgrund der Ergänzung ist keine Veränderungen bei Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung anzunehmen.
<i>6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen</i>	<i>6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen</i>	
Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden.	Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. <u>Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.</u>	
Eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen soll nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen.		Mit der Streichung wird auf eine Wiederholung von Ausführungen zur Bedarfsgerechtigkeit, die in Ziel 6.1-1 für alle Siedlungsflächen definiert werden, verzichtet. Aus dieser Änderung und den Satzverschiebungen im Grundsatz ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.
Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung	Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter	Aus der Verschiebung eines Satzes ergeben sich keine Änderungen bei Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
zugeführt werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.	Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.	
<i>6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten</i>	<i>6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von <u>Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</u></i>	
Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.	Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor <u>die Infrastrukturkosten und</u> auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.	Auf der Ebene des Landesentwicklungsplans lassen sich aus der Erweiterung der Regelung keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung erkennen.
<i>6.2-1 Ziel Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</i>	<i>6.2-1 <u>Grundsatz Ausrichtung auf</u> zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</i>	
Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden ist auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche auszu richten, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).	Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden <u>soll</u> auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche <u>ausgerichtet werden</u> , die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).	Die Fassung als Grundsatz räumt der Regionalplanung und den Kommunen die Möglichkeit ein, auch andere Allgemeine Siedlungsbereiche als die zentralörtliche bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche zu entwickeln. Auch neue ASB müssen sich nicht ausschließlich an vorhandene zASB anschließen. Auf der Ebene des Landesentwicklungsplans lassen sich aus der Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung erkennen.
6.2-4 Ziel Räumliche Anordnung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sind in der Regel unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen. Stehen	Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche <u>sollen</u> unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen <u>festgelegt werden</u> . Stehen der	

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.	Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.	
6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs	6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs	
Bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche sollen Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs besonders berücksichtigt werden.	<u>Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.</u>	Die Berücksichtigung von Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV soll nicht ausdrücklich für die Entwicklung (neuer) zASB gefordert werden. Auch diese Änderung führt auf der Ebene des Landesentwicklungsplans nicht zu erkennbaren erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.
6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile		
Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, sollen auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben.		Die Eigenentwicklung von Ortsteilen < 2000 Einwohner ist nun in Ziel 2-3 geregelt. Die Verschiebung der Regelung führt auf der Ebene des Landesentwicklungsplans nicht zu erkennbaren Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung (vgl. Bewertung zu Ziel 2-3).
6.3-1 Ziel Flächenangebot	6.3-1 Ziel Flächenangebot	
Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Indust-	Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Indust-	Die Anpassung an die Definition von GIB gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO führt auf der Ebene des Landesentwicklungsplans nicht zu er-

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
rieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.	rieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.	kennbaren Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.
6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.	Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.	
	<p><u>Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist nicht möglich.</u></p>	<p>Die Änderung des Ziels führt dazu, dass für gewerbliche und industrielle Nutzungen unter bestimmten Voraussetzungen wie z. B. Nachnutzung bestehender Infrastruktur auch im Freiraum liegende Brachflächen in Betracht kommen. Die Nachnutzung muss sich auf bereits versiegelte Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur beschränken. Auf der Brachfläche vorhandene naturschutzwürdige Teilflächen sind von einer Nachnutzung auszunehmen.</p> <p>Das Risiko erheblicher Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung ist dadurch deutlich reduziert. Erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter (z. B. Landschaft, Landschaftsbild) sind nicht völlig ausgeschlossen, lassen sich auf der Planungsebene des LEP jedoch nicht lokalisieren oder in ihrem Ausmaß näher ermitteln. Die Inanspruchnahme solcher Brachflächen kann andererseits dazu führen, dass Freirauminanspruchnahmen an anderen Stellen vermieden und dort Schutzgüter der Umweltprüfung nicht beeinträchtigt werden.</p>

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Ausnahmsweise kann ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:	<u>Weiterhin kann ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:</u>	Die redaktionelle Änderung hat keine Auswirkungen für Schutzgüter der Umweltprüfung.
– vorrangige topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder	– topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder	Die redaktionelle Änderung hat keine Auswirkungen für Schutzgüter der Umweltprüfung.
– andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen, z. B. solche des Naturschutzes oder des Hochwasserschutzes oder	– andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder	Die Streichung der Beispiele hat keine Auswirkungen für Schutzgüter der Umweltprüfung.
– das Fehlen bzw. die fehlende Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, möglichst ohne Ortsdurchfahrten, oder	– die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz <u>nicht möglich ist</u>	Die redaktionelle Änderung hat keine Auswirkungen für Schutzgüter der Umweltprüfung.
– die Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen		Mit der Streichung wird, klargestellt, dass es nicht Intention des Plangebers war, mit diesem Spiegelstrich die Neudarstellung von GIB ohne jegliche Einschränkung zuzulassen, wenn im Freiraum gelegene Gewerbebetriebe erweitern wollen. Da sich mögliche Auswirkungen auf der Ebene des Landesentwicklungsplans nicht lokalisieren oder quantifizieren lassen, sind keine Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung möglich.
und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen.	und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen. Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbe-	Die nachfolgenden Verschiebungen und Kürzungen im Ziel 6.3-3 sind redaktionelle Änderungen. Aus diesen Änderungen ergeben sich keine geänderten Beurteilungen hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgütern der Umwelt-

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
	sondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorrangig zu nutzen.	prüfung.
Dabei sind vorrangig Flächenpotentiale zu nutzen, die folgende Bedingungen erfüllen:		
— Wiedernutzung von Brachflächen — sofern diese für eine gewerbliche Nachfolgenutzung geeignet sind,		
— kurzwegige Anbindung (vorhanden oder bis zur Inanspruchnahme des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen umgesetzt) an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr).		
6.4-1 Ziel Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	6.4-1 Ziel Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	
Als Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben werden festgelegt: 1. Datteln/Waltrop, 2. Euskirchen/Weilerswist, 3. Geilenkirchen-Lindern, 4. Grevenbroich-Neurath. Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind zu sichern.	Als Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben werden festgelegt: 1. Datteln/Waltrop, 2. Euskirchen/Weilerswist, 3. Geilenkirchen-Lindern, 4. Grevenbroich-Neurath. Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind <u>in dem in den Erläuterungen genannten Flächenumfang</u> zu sichern.	Die Änderung hat gegenüber dem bisherigen Entwurf nur klarstellenden Charakter. Daraus ergibt sich keine geänderte Beurteilung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.
6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	
Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirt-	Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirt-	

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
schaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 80 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.	schaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 80 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.	
Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden. Erforderlich ist eine Einzelfallentscheidung der Landesregierung.	Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, <u>wenn sichergestellt ist, dass:</u> – <u>die einzelnen Teilvorhaben funktionell miteinander verbunden sind und</u> – <u>die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mind. 10 ha erfolgt.</u>	Die Änderung ersetzt die formale Ausnahmevoraussetzung "Einzelfallentscheidung" durch materielle Ausnahmevoraussetzungen, die bisher in den Erläuterungen standen. Aus der Änderung ergibt sich keine geänderte Beurteilung hinsichtlich der Umweltprüfung.
<i>6.6-1 Grundsatz Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen</i>	<i>6.6-1 Grundsatz Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen</i>	
Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und barrierefreien Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.	Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und barrierefreien Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.	Die Streichung des Kriteriums der „Barrierefreiheit“ erfolgt, da es mangels Raumbedeutsamkeit einer Regelung durch den Landesentwicklungsplan nicht zugänglich ist. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.
<i>6.6-2 Ziel Standortanforderungen</i>	<i>6.6-2 Ziel Standortanforderungen</i>	
Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.	Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.	
Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen.	Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen.	

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
<p>Andere raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche festzulegen.</p>	<p>Andere <u>neue</u> raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche <u>oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</u> festzulegen.</p>	<p>Bei den Änderungen handelt es sich um Klarstellungen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anforderungen des Ziels 6.6-2 nur für neue bzw. nicht für bereits bestehende raumbedeutsame Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen gelten, - es in Einzelfällen auch andere raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen gibt, die eher an Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anzuschließen wären (Beispiel Kartbahn Kerpen). <p>Die Änderungen haben gegenüber dem bisherigen Entwurf eher klarstellenden Charakter, so dass daraus keine geänderte Beurteilung hinsichtlich der Umweltprüfung abzuleiten ist.</p>
<p>Ausnahmsweise können für die Planung auch andere im Freiraum liegende Flächenpotentiale in Frage kommen, wenn:</p>	<p>Ausnahmsweise können für die Planung auch andere im Freiraum liegende Flächenpotentiale in Frage kommen, wenn:</p>	
<p>– es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) handelt - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile und</p>	<p>– es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) handelt - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile und</p>	
<p>– vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und</p>	<p>– vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und</p>	
<p>– Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und</p>	<p>– Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und</p>	

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und	Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und	
– eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist.	– eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist.	
7.1-1 Grundsatz Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen		
Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen außerhalb des Siedlungsraumes keine zusätzlichen Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.		Die Streichung des Grundsatzes erfolgt, da sie die Ziele 2-3 und 6.1-1 aufweichen würden. Die materielle Regelung ist in den Zielen 2-3 und 6.1-1 enthalten. Aus der Streichung ergibt sich in Bezug die Umweltprüfung kein veränderter Sachverhalt.
7.1-2 Grundsatz Freiraumschutz	<u>7.1-1 (neu) Grundsatz Freiraumschutz</u>	
Der durch Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Wald und Oberflächengewässer bestimmte Freiraum soll erhalten werden. Seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.	<u>Der Freiraum</u> soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.	Die Änderung hat klarstellenden Charakter; sie hat keine erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung.
Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.	Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.	
Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als	Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als	
– Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer	– Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer	

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Vielfalt,	Vielfalt,	
– klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,	– klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,	
– Raum mit Bodenschutzfunktionen,	– Raum mit Bodenschutzfunktionen,	
– Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,	– Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,	
– Raum für Land- und Forstwirtschaft,	– Raum für Land- und Forstwirtschaft,	
– Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,	– Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,	
– Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,	– Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,	
– Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und	– Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und	
– als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.	– als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.	
7.1-3 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung	7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung	
Die Regionalplanung hat den Freiraum durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.	Die Regionalplanung hat den Freiraum <u>insbesondere</u> durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.	Die Änderung hat klarstellenden Charakter; sie hat keine erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung.
7.1-5 Grundsatz Bodenschutz	7.1-4 Grundsatz Bodenschutz	

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.	Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.	
Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.	Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.	
In erosionsgefährdeten Gebieten sollen bei der Neuplanung von Siedlungsgebieten im Randbereich Pufferzonen zur Verminderung von Erosionsschäden geschaffen werden.	Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden.	Die Modifizierung erfolgt, da auf der Ebene der Regionalplanung keine Pufferzonen ausgewiesen werden. Aus der Modifizierung dieser Regelung ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Bewertungen möglicher Auswirkungen für einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung.
7.1-6 Ziel Grünzüge	7.1-5 Ziel Grünzüge	
Die im LEP zeichnerisch festgelegten Grünzüge sind in den Regionalplänen zu sichern und weiter zu entwickeln.	<u>Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen.</u> <u>Sie sind auch als</u> <u>- siedlungsnaher Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,</u> <u>- Biotopverbindungen und</u> <u>- in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen</u> <u>zu erhalten und zu entwickeln.</u>	Die zeichnerischen Abgrenzungen des LEP sind aus den Regionalplänen entwickelt worden. Sie sollen nun nur nachrichtlich erfolgen, um Widersprüche mit den fortzugeschreibenden Regionalplänen zu vermeiden.. Gleichzeitig werden im textlichen Ziel selbst Kriterien formuliert, die bislang in den Erläuterungen zu dem Ziel enthalten waren, um eine einheitlichere landesweite Anwendung dieser Plankategorie zu gewährleisten.
Sie sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen und in der Regel vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen.	<u>Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.</u>	Aus dieser Änderung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung.

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Ausnahmsweise können siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalplanerisch festgelegten Grünzügen erfolgen, wenn die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt und für die siedlungsräumliche Inanspruchnahme keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen.	<u>Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.</u>	Die redaktionelle Änderung hat keine Auswirkungen für Schutzgüter der Umweltprüfung.
Siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen sind durch Rücknahmen von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle zu kompensieren.		Die Inhalte werden in die Erläuterungen verschoben, da eine Festlegung der Kompensationserfordernisse als bindendes Ziel in vielen praktischen Fällen nicht sinnvoll umsetzbar sein wird. Die Regionalplanung legt die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge fest und soll in eigener Zuständigkeit über mögliche Änderungen dieser Abgrenzungen, die Inanspruchnahmen von Grünzügen im Einzelfall und eine mögliche Kompensation der Funktionen entscheiden. Die Inanspruchnahme von Grünzügen kann mit erheblichen Auswirkungen für unterschiedliche Schutzgüter verbunden sein. Der Verzicht auf eine planerische Kompensation der Funktionen eines Grünzugs hätte allerdings nicht zwangsläufig zur Folge, dass auch auf eine Kompensation anderer Eingriffswirkungen verzichtet wird. Da sich mögliche Auswirkungen auf der Ebene des Landesentwicklungsplans nicht lokalisieren oder quantifizieren lassen, sind auch keine konkreten Aussagen über mögliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung möglich.
7.1-8 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen	7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen	

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
<p>Auf militärischen Konversionsflächen im Freiraum sollen Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen.</p>	<p><u>Auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) sollen vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen. Dabei sollen insbesondere die Flächen, die nicht baulich überprägt sind, für Freiraumnutzungen gesichert werden.</u></p>	<p>Der Grundsatz wird stärker auf die landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen bezogen. Durch die Beifügung des Begriffs „vorrangig“ sollen militärische Konversionsflächen im Freiraum auch für andere Nutzungen in Betracht kommen; dabei gelten die restriktiven Vorgaben des Ziels 6.3-3. Bezogen auf die Änderung des Grundsatzes lassen sich mögliche Auswirkungen auf der Ebene des Landesentwicklungsplans nicht lokalisieren oder quantifizieren; daher sind auch keine konkreten Aussagen über mögliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung möglich.</p>
<p>7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur</p>	<p>7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur</p>	
<p>Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und – soweit möglich – miteinander zu verbinden.</p>	<p>Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund <u>in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln.</u></p> <p><u>Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des bestehenden Nationalparks Eifel überlagert, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln.</u></p> <p><u>Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des</u></p>	<p>Die Verpflichtung zur Konkretisierung der Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) in den Regionalplänen (BSN) war bisher nur in den Erläuterungen verankert und soll nun in das Ziel selbst mit aufgenommen werden. Für eine Verpflichtung, die GSN soweit möglich miteinander zu verbinden, müssten Kriterien und Maßstäbe zur hinreichen den Bestimmbarkeit der Regelung in den Erläuterungen genannt werden. Auf die Formulierung kann jedoch verzichtet werden, da aus Ziel 7.2-1 bereits hervorgeht, dass der „landesweite Biotopverbund“ aus mehr Flächen als den als GSN festgelegten Gebieten besteht. Die Änderung dieses Ziels hat daher keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.</p> <p>Die Festlegungen zu dem Nationalpark Eifel</p>

<p>LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i></p>	<p>Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u></p>	<p>Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung</p>
	<p><u>derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befinden, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.</u></p>	<p>und einem möglichen Nationalpark Senne unterstützen die langfristige Sicherung wertvoller Räume und ihrer Schutzgüter, insbesondere des Schutzguts "Tiere und Pflanzen". Andererseits beziehen sich diese Aussagen auf Gebiete zum Schutz der Natur, die bereits jetzt vorhanden sind, so dass der Umweltzustand zunächst unverändert bleibt.</p>
<p>7.2-6 Grundsatz Europäisch geschützte Arten</p>		
<p>Landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden.</p>		<p>Die Streichung des Grundsatzes 7.2-6 erfolgte, da der Artenschutz durch das Bundesnaturschutzgesetz abschließend geregelt ist. Die Formulierung dieses Grundsatzes ist zwischenzeitlich auch wörtlich in der nordrhein-westfälischen Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz enthalten. Die Streichung dieses Ziels führt nicht zu einem „Regelungsverzicht“ in Bezug auf den Artenschutz und hat deshalb keine Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.</p>
<p><i>7.3-1 Ziel Walderhaltung</i></p>	<p><i>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</i></p>	
<p>Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln.</p>	<p>Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt <u>in der Regel</u> zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln.</p>	<p>Die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 werden zusammengefasst, um rechtlichen Bedenken hinsichtlich einer „absoluten“ Regelung zum Waldschutz, die aufgrund der gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Waldumwandlungen nach Forstrecht nicht möglich ist, gerecht zu werden. Aus der Zusammenfassung der bisherigen Ziele 7.3-1 und 7.3-3 und den vorgenommenen Änderungen ergeben sich daher insgesamt keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen.</p>

<p>LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i></p>	<p>Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u></p>	<p>Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung</p>
<p>7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme</p> <p>Wald darf für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p><u>Ausnahmsweise darf Wald für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</u></p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>gen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.</p>
<p>7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes</p> <p>Bei der Nutzung von Gewässern soll die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ohne nachteilige Veränderungen auf Dauer erhalten werden. Grundwasser und Oberflächengewässer sollen nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden und in einem guten Zustand im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union gehalten oder zu diesem Zustand hin entwickelt werden.</p>	<p><u>7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer</u></p> <p><u>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.</u></p>	<p>Der Grundsatz wird in verschiedenen Punkten geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - er wird unmittelbarer an raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen adressiert, - Bezüge zur Wasserrahmenrichtlinie sowie das WHG werden nicht im Grundsatz selbst, sondern in den Erläuterungen angesprochen (insb. weil die Entwicklung aller Gewässer hin zu einem guten Zustand gesetzlich nicht für alle Gewässer gleichermaßen gefordert wird), - auf die Formulierung „nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden“ wird verzichtet, weil hierdurch eine

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
		(vorübergehende) Übernutzung der Gewässer impliziert werden könnte. Aus den veränderten Formulierungen ergeben sich in Bezug auf den Regelungsgehalt für nachgeordnete Planungsebenen keine Veränderungen, so dass sich daraus keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung ergeben.
7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer	7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer	
Landesweit sollen strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden.	<u>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass</u> strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden.	Aus der stärkeren Adressierung des Grundsatzes ergeben sich keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.
Oberflächengewässer sollen auch für Erholungs-, Sport- und Freizeitwecke genutzt werden können, soweit nicht erhebliche wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen.	Oberflächengewässer sollen auch für Erholungs-, Sport- und Freizeitwecke genutzt werden können, soweit nicht erhebliche wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen.	
7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche	7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche	
Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.	Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.	
Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten. Ausnahmen sind nur nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes möglich.	Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten.	Die Ausnahmen nach den Bestimmungen des WHG und LWG werden sowohl auf Neuausweisung von Flächen in Überschwemmungsbereichen als auch auf Rücknahme von Bauflächen bezogen. Die Änderung hebt zwar die vermutete Alternativlosigkeit bei der Flächenrücknahme in Überschwemmungsbereichen auf, löst aber letztlich

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
		<p>nur einen vom Plangeber nicht unbeabsichtigten Widerspruch auf und folgt der Intention des WHG.</p> <p>In der Praxis wird es in voraussichtlich wenigen, fachgesetzlich legitimierten Fällen dazu kommen, dass an vorhandenen Bauflächen in Überschwemmungsbereichen festgehalten wird.</p> <p>Aus der Änderung des Ziels lassen sich mögliche Auswirkungen auf der Ebene des Landesentwicklungsplans nicht lokalisieren oder quantifizieren, daher sind auch keine konkreten Aussagen über mögliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung möglich.</p>
Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.	Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.	
	<u>Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 sind nur nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes möglich.</u>	siehe oben.
Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.	Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.	
7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutz-	7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutz-	

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
<i>flächen und Betriebsstandorte</i>	<i>flächen und Betriebsstandorte</i>	
Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.	Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.	
Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.	Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.	
Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.	Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.	
Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen agrarstrukturelle Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.	Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten <u>sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen</u> in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.	Der Einsatz agrarstruktureller Maßnahmen ist erst bei konkreteren Planungen sinnvoll begleitend einzusetzen; die Berücksichtigung der Belange einzelner landwirtschaftlicher Betriebe auf Ebene der Regionalplanung ist kaum umsetzbar. Die Änderung hat keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.
7.5-3 Ziel Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen		
Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen sind im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ zeichnerisch		Für das Ziel wird aufgrund verschiedener rechtlicher und inhaltlicher Bedenken auf der Ebene des LEP kein Erfordernis mehr gesehen, da sich auf der Ebene der Regionalplanung geeignetere

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
festzulegen.		Möglichkeiten der Steuerung ergeben (beispielsweise im aktuellen Regionalplanentwurf der BR Düsseldorf). Der Verzicht auf eine raumordnerische Steuerung auf Landesebene kann deshalb bei Bedarf auf der regionalplanerischen Ebene kompensiert werden. Aus dem Verzicht der landesplanerischen Regelung lassen sich mögliche Auswirkungen auf der Ebene des Landesentwicklungsplans nicht lokalisieren oder quantifizieren; daher sind auch keine konkreten Aussagen über mögliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung möglich.
Die Festlegung allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ im Regionalplan setzt voraus, dass		
— eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz vorhanden ist,		
— keine ökologisch besonders bedeutsamen Flächen in Anspruch genommen werden,		
— Orts- und Landschaftsbilder nicht erheblich beeinträchtigt werden, und keine schutzwürdigen Böden überplant werden; die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden bleibt davon abweichend möglich, wenn an dem Standort eine überwiegende Nutzung von Abwärme aus benachbarten Betrieben (z. B. Kraftwerken) oder am Standort nutzbarer regenerativer Wärmequellen (z. B. Geothermie) besteht.		

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
8.1-3 Ziel Verkehrsstrassen	8.1-3 Grundsatz Verkehrsstrassen	
Für den überregionalen und regionalen Verkehr sind Trassen bedarfsgerecht zu sichern und flächensparend zu bündeln.	<u>Die für den überregionalen und regionalen Verkehr sollen bedarfsgerecht zu sichernden Trassen sollen flächensparend gebündelt werden.</u>	Das Ziel wird in einen Grundsatz geändert, da die Regelung auf nachgeordneten Planungsebenen nur in Abwägung mit anderen Belangen umgesetzt werden können. Auch im Rahmen eines Raumordnungsgrundsatzes ist die flächensparende Bündelung jedoch als wichtiger Belang in die Abwägung einzustellen. Der Verzicht auf eine flächensparende Bündelung kann auf nachgeordneten Planungsebenen hätte jedoch voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter (z. B. durch Versiegelungen, Zerschneidungen, Verlärmung der Landschaft). Auf der Ebene des Landesentwicklungsplans lassen sich mögliche Auswirkungen jedoch nicht lokalisieren oder quantifizieren; daher sind auch keine konkreten Aussagen über mögliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung möglich.
8.1-4 Grundsatz Transeuropäisches Verkehrsnetz	8.1-4 Grundsatz Transeuropäisches Verkehrsnetz	
Für die Trassen und funktional zugeordneten Flächen der Verkehrsachsen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sowie des Bundes- und Landesverkehrswegeplans soll die Regionalplanung planerische Flächenvorsorge betreiben.	Für die Trassen und funktional zugeordneten Flächen der Verkehrsachsen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sowie <u>der entsprechenden Bedarfspläne des Bundes und des Landes</u> soll die Regionalplanung planerische Flächenvorsorge betreiben.	Die redaktionelle Änderung hat keine Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.
8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen	8.1-6 Ziel Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen	

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind:	Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind:	
<p>die landesbedeutsamen Flughäfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Düsseldorf (DUS) und - Köln/Bonn (CGN) sowie - Münster/Osnabrück (FMO) <p>sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dortmund (DTM), - Paderborn/Lippstadt (PAD) und - Niederrhein: Weeze-Laarbruch (NRN). 	<p>die landesbedeutsamen Flughäfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Düsseldorf (DUS) und - Köln/Bonn (CGN) sowie - Münster/Osnabrück (FMO) <p>sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dortmund (DTM), - Paderborn/Lippstadt (PAD) und - Niederrhein: Weeze-Laarbruch (NRN). 	Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert.
Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe mit leistungsfähigen Verkehrsanbindungen (Schiene- und Straßenverkehr, ÖPNV) bedarfsgerecht zu entwickeln.	Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln.	Die landesbedeutsamen Flughäfen sind entsprechend ihres Bedarfs und ihres Verkehrsaufkommens angemessen mit leistungsfähigen Verkehrsanbindungen ausgestattet.
Regionalbedeutsame Flughäfen und sonstige Flughäfen dürfen nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen gesichert werden.	Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.	Die neue Formulierung stellt einen Bezug zur Luftverkehrskonzeption des Landes her. Damit soll das Missverständnis, die regional bedeutsamen Flughäfen wären bei ihren Planungen von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig, ausgeräumt werden. Den regionalbedeutsamen Flughäfen wird nicht nur eine Sicherung sondern auch eine Entwicklung zugestanden, die jedoch im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen stehen muss. Die Änderungen des Ziels 8.1-6 haben keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.
8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen	8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen	

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Landesbedeutsame Häfen <u>in Nordrhein-Westfalen sind:</u>	<u>In den folgenden Städten befinden sich Standorte der für NRW landesbedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen:</u>	Redaktionelle Änderung zur Klarstellung.
<ul style="list-style-type: none"> - Bonn, - Dortmund, - Duisburg, - Düsseldorf, - Hamm, - Köln, - Krefeld, - Minden, - Neuss und - Wesel (Niederrhein). 	<ul style="list-style-type: none"> - Bonn, - Dortmund, - Duisburg, - Düsseldorf, - <u>Emmerich,</u> - Hamm, - Köln, - Krefeld, - Minden, - Neuss, - <u>Rheinberg,</u> - <u>Voerde</u> und - Wesel. 	Die Ergänzung der Aufzählung der Städte mit landesbedeutsamen Häfen um die Städte Emmerich, Rheinberg und Voerde ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Kriterien, dargestellt in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9, Absatz 4. Die Ergänzung der Aufzählung um bereits bestehende Standorte hat für sich betrachtet keine ergänzenden Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung. Für die Ergänzung der landesbedeutsamen Standorte gelten die bereits im Umweltbericht vorgenommenen Einschätzungen (vgl. S. 82 bis 84 des Umweltberichtes).
In diesen landesbedeutsamen Häfen sind zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und von der Regionalplanung in bedarfsgerechtem Umfang Hafentflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen.	In diesen landesbedeutsamen Häfen sind zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und von der Regionalplanung in bedarfsgerechtem Umfang Hafentflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen.	Auch für die neu hinzugenommenen Standorte gilt, dass der Ausbau von Häfen negative Umweltauswirkungen für unterschiedliche Schutzgüter haben kann (insbesondere durch Freiraum- und Biotopverluste). Die grundsätzlich denkbaren Auswirkungen lassen sich auf der Planungsebene des LEP jedoch nicht weiter konkretisieren, zumal Zeitpunkt, Umfang und Wahrscheinlichkeit einer entsprechenden Umsetzung noch unbestimmt sind.
Die landesbedeutsamen Häfen sind als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln und sollen ihre Flächen für hafenaffines Gewerbe vorhalten. Sie sind vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung	Die landesbedeutsamen Häfen sind als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln und sollen ihre Flächen für hafenaffines Gewerbe vorhalten. Sie sind vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung	

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
einzuschränken.	einzuschränken.	
Die Wasserstraßen und mit ihnen in funktionalem Zusammenhang stehende Flächen sind so zu entwickeln, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße) angemessen erfüllen können.	Die Wasserstraßen und mit ihnen in funktionalem Zusammenhang stehende Flächen sind so zu entwickeln, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße) angemessen erfüllen können.	
8.1-11 Ziel <u>Schiennetz</u>	8.1-11 Ziel <u>Öffentlicher Verkehr</u>	
Die Mittel- und Oberzentren des Landes sind bedarfsgerecht an den Schienenverkehr anzubinden.	Die Mittel- und Oberzentren des Landes sind bedarfsgerecht an den <u>Öffentlichen Verkehr</u> anzubinden.	In der Überschrift und entsprechend in Satz 1 wird aufgegriffen, dass in vielen Mittelzentren eine Anbindung an den Schienenverkehr kaum möglich ist und je nach örtlichen Verhältnissen z. B. eine Schnellbusverbindung geeigneter sein kann. Bezogen auf den Schienenverkehr gibt es keine Veränderungen zu den im Umweltbericht vorgenommenen Bewertungen (vgl. S. 78 bis 80). Zu Auswirkungen durch öffentlichen Verkehr lassen sich auf der Ebene des Landesentwicklungsplans mögliche Auswirkungen jedoch nicht lokalisieren oder quantifizieren; daher sind auch keine konkreten Aussagen über mögliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung möglich.
Das Schienennetz ist so leistungsfähig zu entwickeln, dass es die Funktion des Grundnetzes für den Öffentlichen Personennahverkehr wahrnehmen kann.	Das Schienennetz ist so leistungsfähig zu entwickeln, dass es die Funktion des Grundnetzes für den Öffentlichen Personennahverkehr wahrnehmen kann.	
Zur leistungsstarken Erschließung der Städtereion Rhein-Ruhr ist der Rhein-Ruhr Express (RRX) zu verwirklichen.	Zur leistungsstarken Erschließung der Städtereion Rhein-Ruhr ist der Rhein-Ruhr Express (RRX) zu verwirklichen.	
Nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege sind von der	Nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege sind von der	

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Regionalplanung als Trassen zu sichern.	Regionalplanung als Trassen zu sichern.	
8.2-2 Ziel Hochspannungsleitungen	8.2-2 Grundsatz Hochspannungsleitungen	
Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind so zu planen, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.	Bei der raumordnerischen Planung von neuen Trassen für neue Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sollen die energiewirtschaftsrechtlichen Möglichkeiten zur Erdverkabelung genutzt werden.	Mit der Umformulierung und Abschwächung in einen Grundsatz bleibt die Zielrichtung (Lenkung der Planung von Hochspannungsleitungen hin zu mehr Erdverkabelung) erhalten. Auch im Rahmen eines Raumordnungsgrundsatzes ist die Nutzung der energiewirtschaftsrechtlichen Möglichkeiten zur Erdverkabelung als wichtiger Belang in die Abwägung einzustellen. Auf der Ebene des Landesentwicklungsplans lassen sich mögliche Auswirkungen jedoch nicht lokalisieren oder quantifizieren; daher sind auch keine konkreten Aussagen über mögliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung möglich.
8.2-3 Ziel Höchstspannungsfreileitungen	8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen	
Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen, - dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, und	Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen <u>Anlagen</u> vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, <u>soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden.</u> <u>Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesi-</u>	Die vollständige Beibehaltung der Festlegung als Ziel ist aus rechtlichen Gesichtspunkten nicht möglich. Der neue Grundsatz 8.2-3 entspricht dabei im Wesentlichen dem letzten Absatz des bisherigen Ziels. Auch im Rahmen eines Raumordnungsgrundsatzes sind die hier geregelten Abstände als wichtiger Belang in die Abwägung einzustellen. Auf der Ebene des Landesentwicklungsplans lassen sich mögliche Auswirkungen aus der Herabstufung zu einem Grundsatz jedoch nicht lokalisieren oder quantifizieren; daher

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
<p>- dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.</p> <p>Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist und keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.</p> <p>Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsleitungen einzuhalten.</p>	<p><u>cherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden.</u></p>	<p>sind auch keine konkreten Aussagen über mögliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung möglich.</p>
	<p><u>8.2-4 Ziel Neue Höchstspannungsfreileitungen</u></p>	
	<p><u>Neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden, sind so zu planen,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und <u>Anlagen</u> vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - eingehalten wird, die im Gel- 	<p>Auf die Anmerkungen zu Grundsatz 8.2-3 wird verwiesen. . Das neue Ziel 8.2.4 modifiziert die bisher vorgesehene Festlegung dahingehend, dass sie eindeutiger auf neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden, bezogen wird. Auf der Ebene des Landesentwicklungsplans</p>

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
	<p>tungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen. <p>Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist <u>oder</u> keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.</p>	<p>lassen sich mögliche Auswirkungen der modifizierten nicht lokalisieren oder quantifizieren; daher sind auch keine konkreten Aussagen über mögliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung möglich</p>
8.2-4 Grundsatz Unterirdische Führung von Höchstspannungs- und Gleichstromübertragungsleitungen	8.2-5 Grundsatz Unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen	
<p>Bei der Planung neuer Trassen für Höchstspannungsleitungen sowie für die Hochspannungsgleichstromübertragung soll bei geeigneten Vorhaben die unterirdische Führung sowohl auf Teilabschnitten als auch auf größerer Distanz erprobt werden.</p>	<p>Bei der Planung neuer Trassen für Höchstspannungsleitungen soll bei geeigneten Vorhaben die unterirdische Führung sowohl auf Teilabschnitten als auch auf größerer Distanz erprobt werden.</p>	<p>Redaktionelle Korrektur, da Höchstspannungsleitungen auch Gleichstromübertragungsleitungen umfassen. Die redaktionelle Änderung hat keine Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.</p>
8.2-6 Grundsatz Landesbedeutsame Rohrleitungskorridore		
<p>Für die Verbindungen von den Seehäfen Antwerpen und Rotterdam zu den Chemiestandorten in Nordrhein-Westfalen und eine Nord-Süd-Verbindung zwischen den Industriestandorten in Nordrhein-Westfalen und in Richtung der südlich von Nordrhein-Westfalen gelegenen Industriestandorte am Rhein sollen landesbedeutsame</p>		<p>Der Grundsatz 8.2-6 wird insbesondere gestrichen, da sich im Laufe des LEP-Aufstellungsverfahrens herausgestellt hat, dass eine pauschale Ermittlung zukünftiger Transportbedarfe kaum möglich ist. Mit dem Grundsatz 8.2-1 und den in NRW angewendeten Raumordnungsverfahren bleibt</p>

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
Rohrleitungskorridore ermittelt und berücksichtigt werden.		jedoch sichergestellt, dass konkrete Rohrleitungen auch zukünftig im Einzelfall bedarfsgerecht und umweltverträglich ausgebaut werden können. Die Streichung des Grundsatzes führt deshalb nicht zu voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.
9.2-3 Ziel Tabugebiete		
<p>In folgenden Schutzgebieten sind Vorranggebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe nicht festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nationalparke, — Natura 2000-Gebiete, — Naturschutzgebiete, — Wasserschutzgebiete Zonen I bis III a. <p>Ausnahmen sind nach den Bestimmungen des Naturschutz- und des Wasserrechtes möglich.</p>		Das Ziel ist nicht erforderlich, da fachgesetzliche Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete bestehen und weil eine Festlegung von Tabugebieten auf Ebene des LEP rechtlich kritisch zu sehen ist. Im Rahmen der Festlegung von BSAB werden die im Ziel genannten Kriterien bereits mit dem Ziel der Konfliktvermeidung berücksichtigt. Aus der Streichung des Ziels ergibt sich daher keine grundlegend neue Situation in Bezug auf die umweltverträgliche Steuerung von Abgrabungen. Deshalb wird nicht von voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung ausgegangen.
9.2-4 Grundsatz Zusätzliche Tabugebiete		
<p>Bei der regionalplanerischen Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe können zusätzliche Tabugebiete bestimmt werden, wie z. B. Wasserschutzgebiet Zone III b, Wasserreservegebiete, landwirtschaftlich nutzbare Flächen von hoher Bodengüte.</p>		Der an das Ziel 9.2-3 gekoppelten Grundsatzes 9.2-4 ist ebenfalls nicht erforderlich und wird gestrichen. Aus der Streichung dieses Grundsatzes ergibt sich ebenfalls keine grundlegend neue Situation in Bezug auf die umweltverträgliche Steuerung von Abgrabungen. Deshalb wird nicht von voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung ausgegangen.

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
9.3-3 Ziel Bergehalden des Steinkohlenbergbaus	9.3-3 Ziel Bergehalden des Steinkohlenbergbaus	
In den Regionalplänen sind zur Sicherung von Verkippungskapazitäten für Bergematerial des Steinkohlenbergbaus Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen festzulegen. Vor der Festlegung neuer Standorte sind vorrangig Restkapazitäten auf gesicherten Flächen zu nutzen.		Aus der Streichung dieses Ziels ergibt sich ebenfalls keine grundlegend neue Situation in Bezug auf die umweltverträgliche Steuerung von Bergehalden. Deshalb wird nicht von voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung ausgegangen.
10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	
Halden und Deponien sind als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.	Halden und Deponien sind als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.	
<i>Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits bauleitplanerisch für Kultur und Tourismus gesichert sind.</i>	<i>Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur und Tourismus <u>genutzt</u> werden.</i>	Aus der Modifizierung dieses Ziels ergibt sich keine grundlegend neue Situation in Bezug auf Schutzgüter der Umweltprüfung.
10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential <u>ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen.</u> Die Träger der Regionalplanung legen hierzu Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindes-	Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential <u>Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen.</u>	Bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete konnten mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden. Deshalb sind die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz 10.2-X überführt worden, der von der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen ist. Der Bezug zu der benötigten Flächengröße von 1,6 % der Landesfläche wird in den Erläuterungen hergestellt.

<p>LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i></p>	<p>Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u></p>	<p>Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung</p>
<p>tens in folgendem Umfang zeichnerisch fest: Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha, Planungsgebiet Detmold 10.500 ha, Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha, Planungsgebiet Köln 14.500 ha, Planungsgebiet Münster 6.000 ha, Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.</p>		<p>Die Neuregelung im LEP kann in Einzelfällen Bemühungen unterstützen, einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung (z. B. Tiere und Pflanzen) bei der konkreten Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben besser zu berücksichtigen. Aus der Änderung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung. Auf der Ebene des Landesentwicklungsplans lassen sich mögliche Auswirkungen aus der Herabstufung der Flächenvorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen Grundsatz jedoch nicht lokalisieren oder quantifizieren; daher sind auch keine konkreten Aussagen über mögliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung möglich.</p>
<p>-</p>	<p><u>10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</u></p>	
<p>-</p>	<p><u>Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern:</u></p> <p><u>Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha,</u> <u>Planungsgebiet Detmold 10.500 ha,</u> <u>Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha,</u> <u>Planungsgebiet Köln 14.500 ha,</u> <u>Planungsgebiet Münster 6.000 ha,</u> <u>Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr</u> <u>1.500 ha.</u></p>	<p>Auf die Anmerkungen und Bewertungen zu der Änderung von Ziel 10.2-2 wird verwiesen.</p>

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i>	Änderungen des Entwurfs, geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>	Nachbewertung im Rahmen der Umweltprüfung
10.2-4 Ziel Solarenergienutzung	10.2-5 Ziel Solarenergienutzung	
Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden.	Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden.	
Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um	Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um	Die redaktionelle Klarstellung hat keine Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.
– die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,	– die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,	
– Aufschüttungen oder	– Aufschüttungen oder	
– Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen handelt.	– Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder <u>Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung</u> handelt.	Die begriffliche Klarstellung hat keine Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.
	10.3 Kraftwerksstandorte und Fracking	
	10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking	
	<u>Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.</u>	Das neue Ziel hat keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung.